

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2010 – I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft	3
Baurecht, Bauwesen.....	3
Energie	4
Gemeinderecht	4
Gemeindeverbände.....	5
Geodaten	5
Kindergarten	6
Krankenanstalten.....	6
Natur- und Landschaftsschutz.....	6
Militärische Sperrgebiete	9
Orts- und Stadtbild.....	9
Raumplanung, Raumordnung	9
Tourismus, Fremdenverkehr	12
Umwelt.....	13
Verkehr, Straßen	14
Wasser.....	14
Wohnungswesen	14

Übersicht

Eine wesentliche Änderung im Raumordnungsrecht der Länder stellt die Neuerlassung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 dar. Wesentliche Änderungen betrafen vor allem die örtliche Raumordnung, da mit der ROG-Novelle 2008 LGBl. Nr. 89/2008 die Bestimmung zur überörtlichen Raumordnung bereits umfassend erneuert wurden. Neue Inhalte betreffen ua.: Ausweisungen von Geruchsschwellenabständen und Belästigungsbereichen bei Tierhaltungsbetrieben ab einer Größe der Geruchszahl von $G=20$; Erfordernis einer Grundumlegung oder Grenzänderung als eigene Kategorie des Aufschließungsgebietes; Anpassung von Baugebietsdefinitionen (z.B. Gewerbebetriebe, Dorfgebiete); Überarbeitung der Freilandbestimmung: Neustrukturierung, Sondernutzungen mit möglichen Gestaltungsfestlegungen (Bebauungsplan), Neuregelung der Auffüllungsgebiete; Neufassung der Bestimmungen über die Bebauungsplanung (Verfahren und inhaltlich), Wegfall der Bebauungsrichtlinien; Straffung und Vereinfachung der Verfahrensbestimmungen; Wahlmöglichkeit zwischen Auflage und Anhörung bei Flächenwidmungsplanänderungen; Entfall des Genehmigungsvorbehaltes der Landesregierung bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes außerhalb der Revision (vereinfachtes Verfahren); Einführung der Möglichkeit für die Gemeinden, Planungskosten- und Aufschließungskostenverträge abzuschließen.

Im ersten Halbjahr 2010 wurde das Bgld Raumplanungsgesetz novelliert, wobei als Widmungskategorie im Bauland Sondergebiete aufgenommen wurden, die etwa für Erstaufnahmestellen nach dem Asylgesetz erforderlich sind.

In der Steiermark wurden für die Planungsregionen Fürstenfeld und Hartberg neue Regionale Entwicklungsprogramme verordnet, während insb. in NÖ mehrere bestehende Regionalprogramme geändert wurden. Im Vergleich zu anderen Halbjahren wurden österreichweit weniger EKZ-Standortverordnungen erlassen.

Abfallwirtschaft

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird; BGBl. II Nr. 178/2010
Der Deponieinhaber kann bis zur Erlassung des Bescheides betreffend die Sicherstellung unterschiedlich beantragen, wie die Sicherstellung für eine Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie oder für eine Deponie für gefährliche Abfälle in folgenden Teilbeträgen vorgeschrieben wird.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Mai 2010 über die getrennte Erfassung biogener Abfälle (Bioabfallverordnung 2010); LGBl. für Slbg. Nr. 40/2010
Biogene Abfälle sind von den anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu behandeln.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 15. Dezember 2009, mit dem das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Aufzugsgesetz 2002, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Bauproduktegesetz, das Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz 1976, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, das Steiermärkische Prostitutionsgesetz, das Steiermärkische Schischulgesetz 1997, das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2000 und das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz geändert werden – DLRL-Anpassungsgesetz; LGBl. für Stmk. Nr. 13/2010
Unter anderem wird in einzelnen Gesetzen eine Genehmigungsfiktion geregelt: In bestimmten Verfahren gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 2010, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Tobaj aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 26/2010
Auf Antrag der Gemeinde Tobaj wird die Besorgung folgender Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen: In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, für Bauten in Grünflächen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Februar 2010, mit der die Baudelegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 21/2010
Unter anderem werden die Baudelegierungsbestimmungen für die Gemeinde Uttendorf geändert.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Geltung von Verordnungen auf Grund des Baugesetzes für öffentliche bundeseigene Gebäude; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2010
Die Baueingabeverordnung, LGBl. Nr. 62/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 84/2007, die Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 83/2007, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2008, die Kinderspielplatzverordnung, LGBl. Nr. 63/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2009 und Nr. 16/2010, die Stellplatzverordnung, LGBl. Nr. 31/1976, in der Fassung LGBl. Nr. 37/1995 und Nr. 65/2001, und die Öltankverordnung, LGBl. Nr. 51/2009, gelten auch für bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten.
- Verordnung der Landesregierung über die Bemessungszahlen für das Maß der baulichen Nutzung und deren Anwendung (Baubemessungsverordnung – BBV); LGBl. für VlbG. Nr. 29/2010
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung kann mit folgenden Bemessungszahlen festgelegt werden: Bauflächenzahl (§ 3), Baunutzungszahl (§ 4), Baumassenzahl (§ 5), Geschosszahl (§ 6).

Energie

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 18. März 2010, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 31/2010
Neu geregelt werden ua. die Bestimmungen hinsichtlich Überprüfungen (§ 11a): Besteht der begründete Verdacht, dass eine genehmigte Elektrizitätserzeugungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung errichtet wurde oder betrieben wird und hat dies Auswirkungen auf die gemäß § 10 zu wahren Interessen, hat die Behörde die Elektrizitätserzeugungsanlage zu überprüfen.

Gemeinderecht

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8 sowie des Bebauungsplans Nr. 29 „Graben Nord/Ost“ des Gemeinderats der Stadtgemeinde Schwanenstadt; LGBl. für Oö. Nr. 26/2010
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25. Februar 2010, V 90-93/09-10, gemäß Art. 139 B-VG erkannt, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8 der Stadtgemeinde Schwanenstadt, soweit sie für die Grundstücke Nr. 165, 166/1, 166/2, 167/1 und 168, alle KG Schwanenstadt, die Widmung „Betriebsbaugelände“ ausweist, sowie der Bebauungsplan Nr. 29 „Graben Nord/Ost“ der Stadtgemeinde Schwanenstadt, soweit er Festlegungen für die Grundstücke Nr. 165, 166/1, 166/2, 167/1 und 168, alle KG Schwanenstadt, trifft, als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 2010 über die Aufhebung mehrerer Verordnungen der Gemeinde Proleb; LGBl. für Stmk. Nr. 21/2010
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25. Februar 2010, V 84- 88/09-12, die „Verordnung über die ÖEK – Änderung Verfahrensfall 3.01 der Gemeinde Proleb“, die „Verordnung über die Flächenwidmungsplan Änderung Verfahrensfall 3.03“, die Verordnung, mit der „das Aufschließungsgebiet der Kategorie ‚Dorfgebiet‘ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 im Flächenwidmungsplan 3.0 dem vollwertigen Bauland“ zugeordnet wird sowie den „Bebauungsplan Silberseeweg II“ werden als gesetzwidrig aufgehoben.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 2010 über die Aufhebung einer Änderung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mooskirchen und einer Verordnung der Marktgemeinde Mooskirchen, mit der ein neu vermessenes Grundstück zum öffentlichen Interessentenweg erklärt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 22/2010
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 24. Februar 2010, V 94- 95/09-7, die „Änderung Nr. 3.10 im Flächenwidmungsplan 3.0 ‚Rauchegg – Verkehrsfläche““ der Marktgemeinde Mooskirchen und die Verordnung der Marktgemeinde Mooskirchen, mit der „[d] as neu vermessene Grundstück Nr. 1408/2, KG. 63365 Stögersdorf [...] als öffentlicher Interessentenweg erklärt“ wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Gemeindeverbände

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung aller Gemeinden des politischen Bezirks Rohrbach über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 28/2010
Die Vereinbarung aller Gemeinden des politischen Bezirks Rohrbach betreffend die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“) wird genehmigt.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Blumenegg-Walgau; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2010

Geodaten

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG); BGBl. I Nr. 14/2010
Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau der auf Grund der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) erforderlichen Geodateninfrastruktur des Bundes für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Vorarlberg

- Gesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (Landes-Geodateninfrastrukturgesetz – L-GIG); LGBL. für VlbG. Nr. 13/2010
Dieses Gesetz dient dem Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur.

Kindergarten

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes; LGBL. für VlbG. Nr. 26/2010
Das VlbG. Kindergartengesetz wird in 24 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung 2009, LGBL. für Bgld. Nr. 23/2010
Bei der Wahl der Liegenschaft und der Gestaltung des zugehörigen Spielplatzes, bei der Errichtung des Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung und bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume sind in erster Linie die Interessen der Kinder bestmöglich zu wahren und zu fördern.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Kinderspielplatzverordnung; LGBL. für VlbG. Nr. 16/2010
Die Spielflächen, die zur Deckung des Mindestausmaßes dienen, müssen zusammenhängend sein, soweit es um das Ausmaß von 60 m² bzw. 90 m² geht; die darüber hinaus erforderlichen Flächen müssen so angeordnet sein, dass die Spielflächen möglichst gefahrlos durch Verbindungen untereinander erreicht werden können; insbesondere dürfen keine Verkehrsflächen dazwischen liegen.

Krankenanstalten

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert werden; LGBL. für Ktn. Nr. 2/2010

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird; LGBL. für Ktn. Nr. 9/2010
Unter anderem wird der Abschnitt XIa „Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ eingefügt, der auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume regelt.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl. für NÖ Nr. 4/2010 (5500-8)

Anstelle der Naturschutzbücher bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei der Landesregierung darf ein gemeinsames elektronisches Naturschutzbuch geführt werden. Dieses darf in Form eines Informationsverbundsystems geführt werden. Betreiber des Informationsverbundsystems ist die Landesregierung. Das elektronische Naturschutzbuch darf im Internet veröffentlicht werden.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 2010, mit der ein Teil des Grundstücks Nr. 22029/1 der KG Oberwart zum „Geschützten Lebensraum Wehoferbachwiese“ erklärt wird, LGBl. für Bgld. Nr. 37/2010

In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck widerspricht, verboten. Im Einzelfall können Eingriffe in den „Geschützten Lebensraum Wehoferbachwiese“ bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder für die Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Mai 2010 Zahl: 15-NAT-2009/17/2010, mit der das bestehende Naturschutzgebiet „Hörfeld“ zum Europaschutzgebiet „Hörfeld Moor“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 37/2010

Diese Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Hörfeld Moor vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 19/2010 (5500/6-4)

Unter anderem werden die Bestimmungen über Europaschutzgebiete, FFH-Gebiete neu geregelt.

- Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2006; LGBl. für NÖ Nr. 48/2010 (3630/1-3)

Der Hebesatz beträgt € 0,18 pro Tonne des abgebauten Materials.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Maltsch“ in den Gemeinden Leopoldschlag, Sandl und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 11/2010

Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 21/2010

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Langmoos“ in der Gemeinde St. Lorenz als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 32/2010
Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet: die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenflächen in Form der jährlich einmaligen Mahd, die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme oder Plenterung sowie die Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Offensee“ in der Gemeinde Ebensee als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 33/2010
Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet: das Befahren des Sees innerhalb der Zone C mit Ruderbooten, das Befahren des Sees für fischereiliche Zwecke innerhalb der Zone B, die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Bereich der Zonen B und C, das Baden in der Zone C.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Juni 2010, mit der die Urstein-Landschaftsschutzverordnung 1980 und die Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 47/2010
Die mit der Verordnung LGBl. Nr. 47/2010 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft. Die geltenden Lagepläne werden durch die aktuellen Lagepläne ersetzt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2010, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ (AT 2213000) zum Europaschutzgebiet Nr. 15 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 27/2010
Die Änderung des § 4 Abs. 1 und 2, des § 6a auf § 7 sowie die Neuerlassung der Anlagen B, C 1 und C 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2010 treten am 13. April 2010 in Kraft.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Oktober 2009 über die Erklärung von Gebieten der Schladminger Tauern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 11; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2010
Diese Verordnung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der Bewahrung der besonderen Charakteristik der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Karwendel festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 3/2010
- Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2010 über die Erklärung des Möslis im Gebiet der Gemeinde Flirsch zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Möсли); LGBl. für Tirol Nr. 18/2010
Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in der Gemeinde Flirsch wird wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Möсли).

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“; LGBl. für Vlb. Nr. 19/2010
Auf den geschützten Flächen dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu beeinträchtigen.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amatlina – Vita“ in Zwischenwasser; LGBl. für Vlb. Nr. 20/2010

Die geschützten Flächen umfassen ganz oder teilweise die in der Anlage angeführten – teilweise geänderten – Grundstücke.

Wien

- Verordnung, mit der die Wiener Naturschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 12/2010

Militärische Sperrgebiete

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, mit der die Verordnung über das Sperrgebiet Großmittel geändert wird; BGBl. II Nr. 44/2010
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betreffend die Aufhebung des Gefährdungsbereiches des Munitionslagers Kaltwasser; BGBl. II Nr. 169/2010

Die von der Landeshauptstraße Nr. 159 entlang des Wiener Neustädter Kanals nach Sollenau verlaufende Straße, die in den Katasterplänen Blatt 1 und Blatt 3 durch eine beidseitig durchbrochene rote Linie gekennzeichnet wird, ist von der Erklärung zum Sperrgebiet ausgenommen.

Orts- und Stadtbild

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2010 über die Neufestlegung des Ortsbildschutzgebietes in Birkfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 39/2010

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnungen, mit denen Liegenschaften in den Assanierungsgebieten LGBl. Nr. 21 bis 25/1991 von Maßnahmen nach dem Stadterneuerungsgesetz ausgenommen werden, aufgehoben werden; LGBl. für Wien Nr. 20/2010

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 1/2010

Als Sondergebiete sind – nunmehr neu – jene Flächen vorzusehen, die für Bauten bestimmt sind, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungsstruktur nicht unter lit. a bis g einordnen lassen oder die einer besonderen Standortsicherung bedürfen, wie Erstaufnahmestellen, Kasernen, allgemeine Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser. Bei der Festlegung von Sondergebieten ist der jeweilige Verwendungszweck auszuweisen.

Steiermark

- Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG) und mit dem das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz, das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, das Kanalgesetz 1988 und das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 49/2010

Das Stmk ROG 2010 gliedert sich in folgende Teile und Abschnitte: 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen; 2. Teil: Überörtliche Raumordnung, 1. Abschnitt: Allgemeines zur überörtlichen Raumordnung, 2. Abschnitt: Entwicklungsprogramme, 3. Abschnitt: Beiräte; 3. Teil: Örtliche Raumordnung, 1. Abschnitt: Allgemeines zur örtlichen Raumordnung, 2. Abschnitt: Örtliches Entwicklungskonzept, 3. Abschnitt: Flächenwidmungsplan, 4. Abschnitt: Bebauungsplan, 5. Abschnitt: Fortführung, 6. Abschnitt: Kosten und Entschädigung; 4. Teil: Teilung, Vereinigung und Umlegung von Grundstücken, 1. Abschnitt: Teilung von Grundstücken, 2. Abschnitt: Vereinigung von Grundstücken, 3. Abschnitt: Umlegung von Grundstücken, 4. Abschnitt: Grenzänderungen; 5. Teil: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns; LGBl. für NÖ Nr. 36/2010 (8000/35-1)
- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland; LGBl. für NÖ Nr. 37/2010 (8000/85-3)
In der Anlage 1 werden die Blattübersicht und die Planblätter Nr. 58, 59, 60, 76, 77 (der ÖK 1: 50.000) ausgetauscht.
- Druckfehlerberichtigung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns; LGBl. für NÖ Nr. 44/2010 (8000/35-2)
- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte; LGBl. für NÖ Nr. 45/2010 (8000/76-2)
Das Regionale Raumordnungsprogramm NÖ Mitte wird in 19 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 16/2010
Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit einer Grundstücksfläche von ca. 9.825 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die bezeichneten Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingeschränkt auf Großhandel (Wiederverkäufer) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m² verwendet werden dürfen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Jänner 2010 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Anif für Handels-großbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Anif – Projekt an der B 159 Salzachtal Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 7/2010
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der bestimmter Grundstücke in Anif für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 670 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. März 2010 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße – Projekt im Bereich der Kreuzung B 311 Pinzgauer Straße / L 247 Thumersbacher Landesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 32/2010
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 653/1 KG 57309 Hundsdorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 850 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. April 2010, mit der die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme, die Regionalverbandsverordnung, die Verordnung über die Unterlagen zur Feststellung von Einkaufszentren, die Verordnung über die Unterlagen zur Feststellung von Beherbergungsgroßbetrieben, die Verordnung über die Unterlagen zur Feststellung von Zweitwohnungsvorhaben, die Verordnung über die Unterlagen zur Beurteilung von Vorhaben gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1992, die Bebauungsplan-Kostenbeitragsverordnung und die Verordnung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 39/2010
Kurztitel: Verordnung mit der die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme und andere Verordnungen geändert werden.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 26/2010
Unter anderem werden die Bestimmungen für Grünzonen geändert: Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 Stmk ROG und die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sind unzulässig.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 2010, mit der ein Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Fürstenfeld erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 36/2010
Als Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion werden bestimmt: (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. (2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. (3) Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern. (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten. (5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. (6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. (7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten. (8) Im Sinne einer geordneten Nachfolgenutzung von Rohstoffabbauflächen sind die gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen schon im Zuge der Einreichplanung von Abbauvorhaben zu berücksichtigen. Die Rekultivierung der Abbauzonen hat bereits im Zuge der Rohstoffgewinnung zu erfolgen, eine abgestimmte Nachfolgenutzung zusammenhängender Abbaugebiete ist anzustreben.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 2010, mit der ein Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Hartberg erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 37/2010

Als Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion werden bestimmt: (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. (2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. (3) Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern. (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten. (5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. (6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. (7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strass im Zillertal festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 10/2010

Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strass im Zillertal wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

- Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 20/2010

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundflächen in der KG Unterangerberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone herausgenommen wird.

- Verordnung der Landesregierung vom 6. April 2010, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Ischgl festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 24/2010

Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Wolfurt; LGBl. für VlbG. Nr. 18/2010

Die Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Wolfurt wird für zulässig erklärt auf Grundstücken, soweit diese innerhalb der im Lageplan des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Maßstab 1:5000, in dunkler Farbe ersichtlich gemachten Grenze liegen, und als Kerngebiete, Mischgebiete oder Betriebsgebiete Kategorie I gewidmet sind.

Tourismus, Fremdenverkehr

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 20. April 2010, Zl. - 2V-LG-1039/12-2010, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung des Gemeinderates

der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, teilweise gesetzwidrig war; LGBl. für Ktn. Nr. 21/2010

Umwelt

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 29. Oktober 2009 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG); LGBl. für Bgld. Nr. 5/2010

Ziel dieses Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

Niederösterreich

- Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG); LGBl. für NÖ Nr. 7/2010 (6650-7)

Das NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz wird in 24 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 5. Mai 2010, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 45/2010

Die Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abschnitt 4) werden neu geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 17. November 2009 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz – StUHG); LGBl. für Stmk. Nr. 10/2010

Dieses Gesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Tirol

- Gesetz vom 18. November 2009 über die Haftung bei Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie für bestimmte Schädigungen des Bodens (Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG); LGBl. für Tirol Nr. 5/2010

Dieses Gesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

- Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 7/2010

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz wird in 24 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetzes*); LGBl. für VlbG. Nr. 3/2010

Unter anderem werden die Bestimmungen über die Umwelthaftung neu geregelt.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 24/2010
Das Bundesstraßengesetz wird in 13 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen wird und mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 25/2010

Kärnten

- Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 7/2010
In der Anlage I (Verzeichnis der Landesstraßen L) werden Teile der L 20a samt der Umschreibung ihres Verlaufes eingefügt.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Straßengesetz 1999; LGBl. für NÖ Nr. 35/2010 (8500-2)
Das NÖ Straßengesetz wird in 74 Punkten geändert.

Wasser

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. Dezember 2009, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 3/2010

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2010, mit der die Verordnung zum Schutz des Tiefbrunnens Lahntal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl GmbH aufgehoben wird; LGBl. für Tirol Nr. 21/2010

Wohnungswesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 18. Dezember 2009, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 15/2010
Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz wird in 44 Punkten geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2009 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 9/2010

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Februar 2010, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 22/2010

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2010, mit der die Wohnhaussanierungs-Förderungs- und Wohnbeihilfeverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 19/2010